

Anlage 6 zur Hauptsatzung der Stadt Nordhausen

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen hat in seiner Sitzung am 26. November 2014 als Anlage zur Hauptsatzung auf Grundlage des § 45 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. Nr. 23, S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Nr. 14, S.41 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. März 2014 (GVBl. Nr. 3 S. 82) die nachstehende

ORTSTEILVERFASSUNG für den Ortsteil Steinbrücken

beschlossen:

§ 1 Name

Als Bezeichnung des Ortsteils wird

"Steinbrücken - Stadt Nordhausen"

verwendet.

§ 2 Wappen, Flagge

Für den Ortsteil Steinbrücken gilt das Nordhäuser Stadtwappen und die Stadtflagge. Der Ortsteil Steinbrücken führt kein eigenes Wappen bzw. keine eigene Flagge.

§ 3 Ortsteilbürgermeister

- (1) Der Ortsteilbürgermeister ist Ehrenbeamter der Stadt und wird entsprechend der jeweiligen Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes gewählt.
- (2) Der Ortsteilbürgermeister ist Vorsitzender des Ortsteilrates.
- (3) Der Oberbürgermeister führt mit dem Ortsteilbürgermeister regelmäßige Beratungen zu den Belangen des Ortsteils durch.
- (4) Dem Ortsteilbürgermeister wird das Recht zugesichert, im Falle von festgestellten Verstößen gegen den § 45 ThürKO (Ortsteilverfassung) oder gegen Bestimmungen der Absichtserklärung zur Eingemeindung, sofern dieser Sachverhalt grundsätzlich Bedeutung oder erhebliche Auswirkungen hat, bei dem Oberbürgermeister oder einem Beigeordneten unverzüglich und ohne Anmeldefristen vorzusprechen.

- (5) Der Ortsteilbürgermeister hat im Rahmen seiner Kompetenz auf die Einhaltung der Ordnung und Sicherheit im Ortsteil hinzuwirken und dabei mit der Stadt Nordhausen, insbesondere der Ordnungsverwaltung, zusammenzuarbeiten.
- (6) Die traditionelle Seniorenbetreuung wird durch den Ortsteilbürgermeister fortgesetzt.

§ 4

Aufgaben und Befugnisse des Ortsteilrates

- (1) Für die Wahl des Ortsteilrates gelten die Bestimmungen der Hauptsatzung der Stadt Nordhausen.
- (2) Der Ortsteilrat entscheidet in folgenden Angelegenheiten anstelle des Stadtrates:
 1. Verwendung der Haushaltsmittel, welche dem Ortsteil für kulturelle, sportliche und soziale Zwecke zur Verfügung stehen,
 2. Pflege des Brauchtums und der kulturelle Tradition, Förderung und Entwicklung des kulturellen Lebens, Unterstützung der Freiwillige Feuerwehr.
- (3) Der Ortsteilrat hat weitere auf den Ortsteil bezogene Aufgaben:
 1. Das Vergaberecht für Veranstaltungen in den kulturellen Einrichtungen des Ortsteils in Abstimmung mit der Stadt. Näheres regeln Benutzungsordnungen.
 2. Der Ortsteilrat ist bei der Vergabe kommunaler Wohnungen im Ortsteil anzuhören.
 3. Das Mitspracherecht bei Verkäufen aus dem ehemaligen kommunalen Eigentum der eingemeindeten Gemeinde sowie über die Verwendung der Erlöse im Rahmen der gültigen Haushaltssatzung.
 4. Stellungnahme zur Benennung der im Gebiet des Ortsteils dem öffentlichen Verkehr dienenden Straßen, Wege, Brücken sowie der öffentlichen Einrichtungen.
 5. Stellungnahme zu beabsichtigten Veranstaltungen und Märkten im Ortsteil.
 6. Stellungnahme zur Änderung des Ortsteilnamens.
- (4) Der Ortsteilrat wird vor Beginn der Beratungen zum Entwurf der Haushaltssatzung sowie der Nachtragshaushaltssatzungen der Stadt Stellung nehmen.
- (5) Die Ausschüsse des Stadtrates und die Ämter der Stadtverwaltung werden dem Ortsteilrat die entsprechenden Informationen in allen Angelegenheiten, welche den Ortsteil betreffen, zukommen lassen, um den Prozess der Meinungsbildung zu gewährleisten.
- (6) Der Ortsteilrat kann zu allen Angelegenheiten des Ortsteils, die nicht durch ihn zu entscheiden sind, Empfehlungen abgeben.
- (7) Der Ortsteilrat ist zu allen Angelegenheiten, welche den Ortsteil betreffen, anzuhören.
- (8) Im Rahmen der Möglichkeiten werden im Ortsteil Steinbrücken angemessene investive Maßnahmen durchgeführt.
- (9) Die Entscheidungen nach Abs. 2, die Erfüllung der Aufgaben nach Abs. 3, die Ausübung der sonstigen vorstehend genannten Aufgaben und Befugnisse einschließlich aller in Betracht kommender weiterer Aktivitäten des Ortsteilrates dürfen dem Zusammenwachsen mit der Stadt nicht entgegenwirken und den Gesamtbelangen nicht widersprechen, sondern sollen diese in jeder Hinsicht fördern.

- (10) Der Ortsteilrat hat bei seinen Entscheidungen
- die gesetzlichen Aufgaben und Zuständigkeiten der Stadt,
 - die planerischen Entscheidungen der Stadt sowie
 - das geltende Ortsrecht
- zu beachten.
- (11) Vollziehendes Organ der Entscheidungen des Ortsteilrates ist der Oberbürgermeister der Stadt Nordhausen. Er hat das Recht, Entscheidungen des Ortsteilrates zu beanstanden.

§ 5 Geschäftsgang

- (1) Für den Geschäftsgang gilt die Geschäftsordnung des Stadtrates entsprechend.
- (2) Der Ortsteilrat reicht Stellungnahmen, Empfehlungen und Anträge schriftlich bei der Stadt Nordhausen ein. Äußert sich der Ortsteilrat zu vorgesehenen Entscheidungen nicht, gilt dies als Zustimmung.
- (3) Beschlüsse, die von Ausschüssen des Stadtrates im Rahmen deren Entscheidungsbefugnis gefasst werden und den Ortsteil Steinbrücken betreffen, dürfen erst durchgeführt werden, wenn innerhalb einer Frist von 8 Tagen nach der Beschlussfassung gegen sie kein Einspruch vom Ortsteilbürgermeister eingelegt worden ist.
Der Einspruch ist schriftlich an den Vorsitzenden des Ausschusses zu richten.
Im Falle des Einspruchs ist die Angelegenheit erneut auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Ausschusses zur endgültigen Beschlussfassung zu setzen.
- (4) Die Niederschrift über die Beratungen des Ortsteilrates sind dem Oberbürgermeister zuzuleiten. Um den Stadtratsmitgliedern Kenntnis von den beratenen Belangen des Ortsteils zu geben, erhält jeder Fraktionsvorsitzende eine Kopie zugeleitet.

§ 6 Einwohnerversammlungen

Neben der in § 6 der Hauptsatzung der Stadt Nordhausen vorgeschriebenen Einwohnerversammlung führt der Oberbürgermeister einmal jährlich eine Einwohnerversammlung im Ortsteil Steinbrücken durch.

§ 7 Bekanntmachungen des Ortsteilrates

Bekanntmachungen des Ortsteilrates erfolgen an der örtlichen Bekanntmachungstafel, welche sich an der Bushaltestelle, Am Steingraben befindet.

§ 8
In-Kraft-Treten

- (1) Die in dieser Ortsteilverfassung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform.
- (2) Die Ortsteilverfassung des Ortsteils Steinbrücken tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft, gleichzeitig tritt die Ortschaftsverfassung vom 20. September 2004, Anlage 2 zur Hauptsatzung vom 20. September 2004 in der Fassung der letzten Änderung vom 31. März 2010, außer Kraft.

Nordhausen, den 16. Dezember 2014
Stadt Nordhausen

Dr. Klaus Zeh
Oberbürgermeister

**Veröffentlichung im “Nordhäuser Ratskurier”, Amtsblatt der Stadt Nordhausen,
Nr. 8/2014 vom 20.12.2014**